

Datum: 07.09.2005

Az.: 33 br-sz

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	22.09.2005
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498);

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.06.2005;
hier: Neufassung einer Verordnung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister In Vertretung	
Wenske Beigeordneter	

Amtsleiterin	Sachbearbeiter	
Busch	Brüggenthies	

Sachdarstellung:

Am 31.08.2005 wurde die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen, in der ebenfalls die Begründung und Entscheidung erläutert wurden.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)

Federführendes Fachamt:
Bürgerbüro – Ordnungsangelegenheiten -

Entscheidung wegen eines Falles äußerster Dringlichkeit gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 30.06.2005
hier: Neufassung einer Verordnung

Begründung:

Der Rat der Stadt Bergkamen hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 anlässlich des am 04.09.2005 statt findenden Nordberg-Herbstfestes die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass erlassen.

Es wurde festgestellt, dass ein Formfehler vorliegt. § 30 Ziffer 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW, S.274) schreibt vor, dass aus der Präambel die Gesetze, auf die Bezug genommen wird, ausreichend erkennbar sind. Dieses Erfordernis war nicht erfüllt.

Zur Sicherstellung der Durchführung des Nordberg-Herbstfestes ist eine Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zu beschließen.

Bergkamen, 30.08.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Wenske

**Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498)**

Die Neufassung der als Anlage beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird beschlossen.

Bergkamen, 30.08.2005

Bergkamen, 31.08.2005

Der Bürgermeister

gez.

Schäfer

gez.

Middendorf

Stadtverordnete/r

Anlage der Dringlichkeitsentscheidung vom 30.08.2005

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (Bundesgesetzblatt I, S. 744), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (Bundes-gesetzblatt I, S. 1954), in Verbindung mit der laufenden Nummer 4.5.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes vom 25.01.00 (GV NRW 200, S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und techn. Gefahrenschutzes vom 30.11.2004 (GV NRW, S. 747).

§ 1

Aus Anlass des Nordberg Herbstfestes dürfen Verkaufsstellen an folgendem Sonntag geöffnet sein:

Sonntag, 04.09.05, von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Die Öffnungszeit gilt für den Ortskern Bergkamen-Mitte, der begrenzt wird auf

- der westl. Seite durch:
Lassallestraße, Parkstraße und Zweihausen
- der nördl. Seite durch:
Leibniz- und Keplerstraße
- der östl. Seite durch:
Fichte- und Wilhelmstraße
- der südl. Seite durch:
Karl-Liebknecht-Straße

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält, oder in diesen Geschäftszeiten andere, als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt abweichend von der gesetzlichen Regelung auf Grund des öffentlichen Interesses einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bergkamen, 31.08.2005

Stadt Bergkamen als örtl. Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

gez.

S c h ä f e r

Die Verwaltung empfiehlt, die Entscheidung gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Folgende gemäß § 60 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) vom Bürgermeister Schäfer und der Stadtverordneten Middendorf am 31.08.2005 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

Die Neufassung der als Anlage beigefügten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird beschlossen.